Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.2.1977) Drucksache 9/223

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **223 S**
07. 02. 77

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof)

Bebauungsplan 1051

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 17. Dezember 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt** für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof) wurde vom Stadtplanungsamt ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
das Gartenbauamt

Am 11. März 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 3. Mai 1976 bis 3. Juni 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 12. bis 26. April 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Huchting Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind zwei Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesen Schreiben ist auszuführen:

1. Herr Walter Kuntrum und Frau Gisela Kuntrum, Borchershof 18, 2800 Bremen-Huchting, sowie

   Herr Fred Hodde und Frau Anita Hodde, Borchershof 6, 2800 Bremen-Huchting,

beantragen, die Baugrenzen auf ihren Grundstücken Am Kirchdeich 7 und 9 entsprechend einem von ihnen eingereichten Plan so zu erweitern, daß die Errichtung jeweils einer zweiten zusätzlichen Garage möglich wird.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken, dem Änderungswunsch nachzukommen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bebauungsplanentwurf, wie im Deckblatt ausgewiesen, zu ändern.

2. Herr Hans-Helmut Zater und Frau Friedel Zater, Borchershof 1, 2800 Bremen-Huchting,

wünschen die Erweiterung der Bauzone auf ihrem Grundstück Borchershof 1 entsprechend einer von ihnen eingereichten Planunterlage, so daß der Bau eines zusätzlichen PKW-Einstellplatzes ermöglicht wird.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken, dem Änderungswunsch nachzukommen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bebauungsplanentwurf, wie im Deckblatt ausgewiesen, zu ändern.

Das Ortsamt Huchting hat der vorgeschlagenen Behandlung der Bedenken und Anregungen zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof)

Bebauungsplan 1051

I. Anlaß der Planaufstellung und Planinhalt

Der für das Gebiet beschlossene Bebauungsplan 631 ist nichtig, da die Dauer seiner öffentlichen Auslegung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das hat die Rechtsprechung abschließend geklärt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan neu zu beschließen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1051 berücksichtigen mit der Ausweisung von reinem Wohngebiet sowie mit der Zahl der Vollgeschosse und der jeweiligen Bauweise überwiegend den bereits vorhandenen Baubestand.
Die ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen stellen die Erschließung in dem erforderlichen Umfang sicher.

Mit der Ausweisung der Garagen sollen ausreichende Abstellmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr ermöglicht werden.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten entstehen.

III. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Beiblatt zum Bebauungsplan 1051 nach Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof)

Nachrichtliche Übernahme

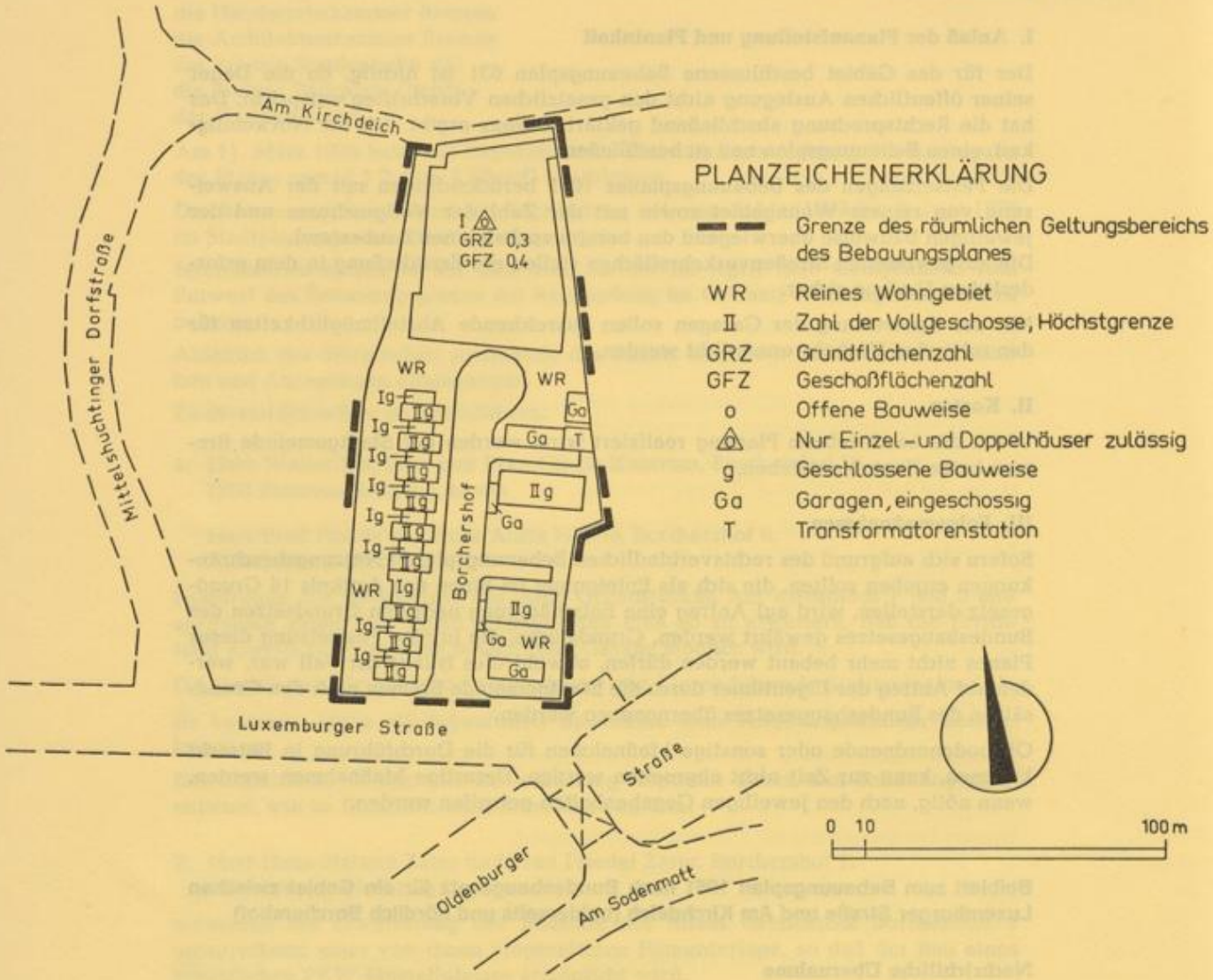
Bezüglich Luftverkehrsgesetz

Das Bebauungsgebiet liegt im Anflugsektor West (09) der Hauptstart- und -landebahn 09-27 des Verkehrsflughafens Bremen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzungslinie überschreiten sollen, die von + 31,50 m NN bis auf + 32,80 m NN ansteigt.

Die zuvor genannten Höhen gelten nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

BEBAUUNGSPLAN 1051

für ein Gebiet zwischen Luxemburger Straße und Am Kirchdeich (beiderseits und nördlich Borchershof)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

— —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
WR	Reines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
o	Offene Bauweise
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
Ga	Garagen, eingeschossig
T	Transformatorenstation